

Hauptzollamt Koblenz

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Koblenz, Postfach 10 04 52, 56034 Koblenz

Mit Postzustellungsurkunde

Hans-Lothar Werth
Reidelbach 22
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Im Metternicher Feld 44, 56072 Koblenz

BEARBEITET VON Herr Braun

TEL +49 (0) – 261 98376 - 3310 (oder -0)

FAX +49 (0) – 261 98376 - 1010

E-MAIL poststelle.hza-koblenz@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-koblenz@zoll.de-mail.de

DATUM 03. November 2022

GZ **S 0625 B - B 3304 Z / RL - Nr. 511 / 2022** (bei Antwort bitte angeben)**Einspruchsentscheidung****Der Einspruch des**

Herrn Hans-Lothar Werth
Reidelbach 22
66687 Wadern
- Einspruchsführer (Ef) -

gegen die

Vollstreckungsankündigung mit Schreiben GZ:
085930-2022-6550 – G3201 vom 25.07.2022 des
Hauptzollamtes Koblenz (HZA)

wird als**u n z u l ä s s i g v e r w o r f e n .****Gründe****I.**

Die Vollstreckungsstelle des HZA Koblenz wurde aufgrund einer Vollstreckungsanordnung des HZA Saarbrücken beauftragt das Vollstreckungsverfahren gemäß den §§ 249 ff Abgabenordnung (AO) gegen den Ef zu betreiben.

Mit Schreiben GZ: 085930-2022-6550 – G3201 vom 25.07.2022 wurde der Ef aufgefordert, die offenen Forderungen des HZA Saarbrücken in Höhe von 312,98 EUR zu begleichen. Zudem wurde er darüber in Kenntnis gesetzt, dass, sofern keine Zahlung eingeht, Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Ef vom 05.08.2022. Der Ef verweist auf seine bereits gemachten Angaben und Widersprüche beim HZA Saarbrücken und führt an, dass ihm das Hauptzollamt Saarbrücken trotz mehrfacher Erinnerung keine nachvollziehbare Berechnung der Stromsteuer zugesandt habe. Bei der Stromsteuer handele es sich um eine Verbrauchsteuer, welche nicht rückwirkend über mehrere Jahre berechnet werden könne. Der Ef bittet darum, den Vorgang ruhen zu lassen, bis die Vorgänge geklärt sind. Sollte ein Ruhen nicht möglich sein, bittet er um Mitteilung, inwieweit eine Zahlung unter Vorbehalt und der Rückzahlung möglich sei.

Zwischenzeitlich wurde das Vollstreckungsverfahren gegen den Ef beendet, da die zu vollstreckende Forderung in Höhe von 312,98 € unter Vorbehalt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht am 10.08.2022 vom Ef gezahlt wurde. Das Vollstreckungsverfahren hat sich damit vollumfänglich erledigt.

Mit Schreiben GZ: S0622 B – B 3304 Z / RL-Nr. 511/2022 vom 23.08.2022 wurde dem Ef die Rechts- und Sachlage erläutert und ihm unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem erfolgte der Hinweis, dass gem. § 256 AO Einwände gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen sind und dass die Zuständigkeit der Bearbeitung des Einspruchs gegen die zu vollstreckende Forderung beim HZA Saarbrücken liegt.

Der Ef äußerte sich dazu nicht mehr.

II.

Die zur Entscheidung über den Einspruch berufene Finanzbehörde hat zu prüfen, ob der Einspruch zulässig ist, vgl. § 358 AO. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist gem. § 358 Satz 2 AO der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Gegen Verwaltungsakte ist gem. § 347 AO als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. Ein Verwaltungsakt ist gem. § 118 AO jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Befugt, Einspruch einzulegen, ist nur, wer geltend macht, durch einen Verwaltungsakt beschwert zu

sein, vgl. § 350 AO. Eine Beschwer ist dann schlüssig geltend gemacht, wenn eine Rechtsverletzung gerügt wird.

Bei dem Schreiben GZ: 085930-2022-6550 – G3201 vom 25.07.2022 handelt es sich jedoch lediglich um einen Hinweis bzw. um eine Erinnerung an den Vollstreckungsschuldner im Hinblick auf die offenen Forderungen. Es liegt weder eine Verfügung noch eine Entscheidung oder eine andere hoheitliche Maßnahme vor. Zudem tritt hier keine unmittelbare, nach außen gerichtete Rechtswirkung ein. Somit sind die Tatbestandsmerkmale des § 118 AO hinsichtlich der Vollstreckungsankündigung nicht erfüllt und der Einspruch ist gem. § 347 AO nicht statthaft. Darüber hinaus fehlt es an der für einen zulässigen Einspruch erforderlichen Beschwer. Eine Verletzung der Rechte des Ef liegt aufgrund der fehlenden Statthaftigkeit des Einspruchs nicht vor.

Die Voraussetzungen bezüglich der Zulässigkeit des vorliegenden Einspruchs sind nicht erfüllt und somit ist dieser als unzulässig zu verwerfen, vgl. § 358 AO.

Eine Prüfung, ob der Einspruch in der Sache begründet ist, erfolgt nur sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Einspruchs erfüllt sind.

Im Auftrag

C. BRAUN

(Braun)

Frist 09.12.22 uohert

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz in 67433 Neustadt / Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist gegen das Hauptzollamt Koblenz zu richten. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG). Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem oben bezeichneten Hauptzollamt innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage als elektronisches Dokument eingereicht wird. Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung regelt § 52a Finanzgerichtsordnung - FGO. Zur verpflichtenden Übermittlung elektronischer Dokumente siehe § 52d FGO. Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter <https://fgnw.justiz.rlp.de/de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> erhältlich.

(Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.)